

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Campingplatzverordnung,
LGBl.Nr. xx/2022

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Zuge mehrerer Novellen des Campingplatzgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, Mobilheime aufzustellen sowie Bungalows zu errichten. Zusätzlich wurden Regelungen über bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten und Wohnwagen erlassen. Weiters wurde die Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs. 8 des Campingplatzgesetzes um die nähere Bestimmung (lit. b) hinsichtlich Gestaltung, Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Bungalows und um die nähere Bestimmung (lit. c) in Bezug auf feste Unterbauten, feste Anbauten und feste Schutzdächer nach § 9 Abs. 1 des Campingplatzgesetzes erweitert.

Mit der vorliegenden Novellierung soll die Campingplatzverordnung an die aktuelle Rechtslage des Campingplatzgesetzes angepasst werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Verordnung sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verbunden.

3. EU-Recht:

Der gegenständliche Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

4. Auswirkung auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Es erfolgt die sprachliche Anpassung an die Diktion des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Bisher waren die Bestimmungen nach § 2 Abs. 2 der Campingplatzverordnung und § 9 Abs. 1 des Campingplatzgesetzes nahezu gleichlautend. Die Doppelgleisigkeit kann somit entfallen.